

§ 74 ZLPV 2006 Packberechtigung

ZLPV 2006 - Zivilluftfahrt-Personalverordnung 2006

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 21.02.2021

§ 74.

Fallschirmspringern ist die besondere Berechtigung zu erteilen, andere als Hauptfallschirme (Reservefallschirme, Lastenfallschirme, Rettungsfallschirme und ähnliches) zu packen und instand zu halten, wenn sie die fachliche Befähigung dazu nachgewiesen haben.

In Kraft seit 15.09.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at